

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Gudow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck – Aktenzeichen G30/2025/101-102.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, am 28. August 2026 Vorbescheide für die Feststellung, ob das Vorhaben, Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen unter Berücksichtigung schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange sowie der Standsicherheit zulässig ist, gemäß § 9 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Vorbescheide ist die Feststellung, ob das Vorhaben, Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,50 m und einer Nennleistung von 7 Megawatt (MW), unter Berücksichtigung schall- und schattenimmissionsrechtlicher Belange und der Standsicherheit zulässig ist.

Mit der Errichtung der Anlagen darf nicht begonnen werden.

Die beantragten Anlagen soll in der Gemeinde 23899 Gudow, Büchener Landstraße, Gemarkung Gudow, Flur 11, Flurstück 22 errichtet werden.

Die Vorbescheide beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

Für die WKA 1 (G30/2025/101):

„2.1.2 Unter Zugrundelegung des IRW von 35/40/45 dB(A) an den Maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-92) vom 12. Mai 2026 untersucht wurden, darf die Windkraftanlage für Gudow II Nr. 01 des Typs Nordex N175/6800 mit dem Betriebsmodus Mode A und mit einer Leistung von maximal 7.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,5 U/min die folgenden Oktavschall-Leistungspegel $L_{WA, Okt}$ nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	90	96,8	100,0	99,7	101,2	101,8	97,3	82,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 107,7 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.3 Die WKA Gudow II Nr. 01 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung:

Die Anlage ist gemäß Gutachten zur Gesamtturbulenz von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum (Bericht I17-SE-2026-273) für die zwei geplanten Windkraftanlagen in 23899 Gudow II vom 12. Mai 2026 bei Wind aus den entsprechenden Richtungen sektoriell abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des festgelegten Intervalls liegt.

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W1	W1	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W1	W1	181	239	3.5	14.5	Abschaltung
W1	W1	262	320	3.5	13.5	Abschaltung
W2	W2	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W2	W2	1	59	3.5	10.5	Abschaltung
W2	W2	316	4	4.5	8.5	Abschaltung
W1	W5	82	140	v_{in}	17.5	Abschaltung
W2	W5	136	184	v_{in}	14.5	Abschaltung

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.“

Für die WKA 2 (G30/2025/102):

„2.1.2 Unter Zugrundelegung des IRW von 35/40/45 dB(A) an den Maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: I17-SCH-2026-92) vom 12. Mai 2026 untersucht wurden, darf die Windkraftanlage für Gudow II Nr. 02 des Typs Nordex N175/6800 mit dem Betriebsmodus Mode A und mit einer Leistung von maximal 7.000 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,5 U/min die folgenden Oktavschall-Leistungspegel $L_{WA, Okt}$ nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(a)]	90	96,8	100,0	99,7	101,2	101,8	97,3	82,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 107,7 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.3 Die WKA Gudow II Nr. 02 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung:

Die Anlage ist gemäß Gutachten zur Gesamtturbulenz von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum (Bericht I17-SE-2026-273) für die zwei geplanten Windkraftanlagen in 23899 Gudow II vom 12. Mai 2026 bei Wind aus den entsprechenden Richtungen sektoriell abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des festgelegten Intervalls liegt.

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Winkel Start	Winkel Ende	VStart [m/s]	VEnde [m/s]	Betriebsmodus
W1	W1	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W1	W1	181	239	3.5	14.5	Abschaltung
W1	W1	262	320	3.5	13.5	Abschaltung
W2	W2	0	359	6.5	16.5	Abschaltung
W2	W2	1	59	3.5	10.5	Abschaltung
W2	W2	316	4	4.5	8.5	Abschaltung
W1	W5	82	140	v_{in}	17.5	Abschaltung
W2	W5	136	184	v_{in}	14.5	Abschaltung

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.“

Weiterhin beinhalten die Vorbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfech-tungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holstei-nischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Vorbescheidsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 02. Oktober 2026 bis einschließlich 15. Oktober 2026** auf der Inter-netseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.